Ergeht per Mail an:
1) alle Wirtschaftskammern
2) alle Bundessparten

Abteilung für Umwelt- und Energiepolitik

Wiedner Hauptstraße 63 | A-1045 Wien
T 05 90 900DW | F 05 90 900-269
E up@wko.at
W http://wko.at/up

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
Unser Zeichen, Sachbearbeiter
Durchwahl
Datum

GWG-Begutachtung

Sehr geehrte Damen und Herren!

Das Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend hat den Entwurf des Gaswirtschaftsgesetzes (GWG) 2011 samt Vorblatt, Erläuterungen und Textgegenüberstellung zur Begutachtung versendet.

Vorweg ist zu sagen, dass der vorliegende Begutachtungsentwurf das Ergebnis der Verhandlungen zwischen BMWFJ, E-Control und OMV ist und vom Koalitionspartner SPÖ vollinhaltlich mitgetragen wird. Aus Sicht der Wirtschaftskammer Österreich ist der Novillierungsentwurf eine durchaus brauchbare Basis für die weiteren Verhandlungen sind.

Eins zu eins aus dem ElWOG übernommen wurden nachstehende Punkte:

- **Versorger letzter Instanz**
- **Stärkung der Absicherung der Verbraucherrechte**
- **Parteistellung der WKÖ und Arbeiterkammer im Kostenbescheidverfahren samt Berufungsmöglichkeit und Beschwerde an den VwGH**
- **Wirksame Entflechtung der Fernleitungsnetz- und Verteilnetzbetreiber**

Nachstehend ein Überblick über wesentliche Schwerpunkte des Entwurfes mit einigen Anmerkungen zur Bewertung aus Sicht der WKÖ:

I. Allgemein

Eine Änderung des Gaswirtschaftsgesetzes (GWG) zur Umsetzung des dritten EU-Energiebinnenmarktpakets soll mehr Wettbewerb und Transparenz bringen. Deutlich ausgebaut werden die Kundenrechte und die Versorgungssicherheit wsoll erhöht werden.

Beim Lieferantenwechsel soll zukünftig eine Drei-Wochen-Frist gelten, bisher dauerte er bis zu acht Wochen. Für An- und Abschaltungen ist künftig eine Obergrenze von 30 Euro geplant. Sicherstellungen bzw. Vorauszahlungen werden auf eine Monatsrate begrenzt (bisher bis zu drei Raten). Verankert werden soll erstmals ein Recht auf Grundversorgung für private Endverbraucher sowie kleine Unternehmen. Eine Konsequenz daraus ist, dass ein Versorger den so genannten schutzbedürftigen Kunden nicht höhere Gaspreise verrechnen darf als anderen Kunden.

Bei der Regulierungsbehörde E-Control wird eine zentrale Anlauf-und Beschwerdestelle eingerichtet, der Tarifkalkulator gesetzlich verankert. Werbematerial und Rechnungen müssen mehr Informationen aufweisen.

Mit der Gesetzesnovelle wird auch der rechtliche Rahmen für so genannte "intelligente Zähler" ("Smart Meters") geschaffen. Leitungsausbau und Qualität der Leistungen werden durch eine gesetzliche Verankerung der "Anreizregulierung" unterstützt.

Mehr Wettbewerb ermöglichen soll die Entflechtung ("Unbundling") der Fernleitungsnetzbetreiber von den übrigen Aktivitäten eines vertikal integrierten Erdgasunternehmens. Für die österreichischen Fernleitungsbetreiber (OMV Gas GmbH, TAG GmbH, BOG GmbH) stehen im Entwurf vier Entflechtungsmodelle zur Auswahl. Verteilnetzbetreiber, die Unternehmen und Haushalte direkt beliefern müssen in ihrem Markenauftritt dafür sorgen, dass die Kunden klar zwischen Netzbetreiber und Gaslieferant unterscheiden können.

Verbesserungen soll es auch beim Gashandel geben. Basierend auf EU-Vorgaben ist das "Entry-Exit-Modell" einzuführen. Derzeit können Gasmengen nur gehandelt werden, wenn die Transportkapazitäten verfügbar und bei den einzelnen Netzbetreibern gebucht worden sind. In Zukunft sollen die Tarife für die Gaslieferanten transport- und streckenunabhängig sein und nur noch für die Ein- und Ausspeisung im Fernleitungssystem anfallen. Diese Liberalisierung erleichtere im gesamten österreichischen Fernleitungsnetz den Gashandel, was zu mehr Wettbewerb und Gasverfügbarkeit im Sinne der Kunden führen soll.

Mit der Rückstufung der innerösterreichischen Fernleitungen zu Verteilleitungen wurde dem Wunsch der Gasindustrie entsprochen, die EU-Entflechtungsvorschriften mit Augenmaß in Österreich umzusetzen.

II. Zu den Bestimmungen im Detai

1) § 9 bis 11 Diskriminierungsverbot und Quersubventionen

Diese Bestimmungen gelten nunmehr auch für den Marktgebietsmanager (MGM) und Betreiber des Virtuellen Handelspunktes (VHP) und ist aus Sicht der WKÖ positive.

2) Marktgebiet & Entry Exit Zone

Auf dem gesamten Bundesgebiet soll in jedem Marktgebiet eine Entry-Exit Zone eingerichtet werden, sofern das Marktgebiet auch über Fernleitungen verfügt (derzeit nur Marktgebiet Ost).

Der Umstellungszeitpunkt des gesamten Marktmodells inklusive Entry/Exit ist der **1.Oktober 2012.** Bis zu diesem Tag müssen auch alle bestehenden Verträge auf Entry/Exit umgestellt werden.

3) §§ 13 Marktgebietsmanager (MGM) iVm § 170 Abs 2

Der Begutachtungsentwurf sieht die Benennung eines Marktgebietsmanager (MGM) durch die Fernleitungsnetzbetreiber vor, der den koordinierten Betrieb des Gesamtnetzes des Marktgebietes sicherstellen soll. Für das Verteilnetz soll es einen Verteilgebietsmanager (VGM jetzt AGGM, TIWAG und VKW) geben, der die Schnittstelle zwischen Fernleitungs- und Verteilnetz verwaltet.

Der MGM ist bis 3.3.2012 von den Fernleitungsnetzbetreibern zu benennen. Sollten sich diese bis dahin nicht einig geworden sein, hat die Energieregulierungsbehörde den MGM zu benennen.

4) § 17 Verteilergebietsmanager (VGM)

Der Verteileregebietsmanager (voraussichtlich AGGM) ist für alle innerösterreichischen Verteilleitungen zuständändig.

Der VGM ist bis 3.3.2012 von den Verteilernetzbetreibern zu benennen. Sollten sich diese bis dahin nicht einig geworden sein, hat die Energieregulierungsbehörde den VGM zu benennen.

5) § 68 Virtueller Handelspunkt (VHP)

In der Novelle des GWG soll eine Konzentration des Gashandels am Virtuellen Handelspunkt (VHP) eines Marktgebietes vorgesehen werden. Dazu soll die bereits am ITAB (und Oberkappel) eingerichtete Marktorganisation (OTC- und Börsehandel) von CEGH (Central European Gas Hub) auf den VHP übergeführt werden.

Die Zusammenlegung von VHP und ITAB soll zusätzliche Liquidität gewährleisten. OMV hat dieser Regelung zugestimmt => betrifft nur die Fernleitungsebene.

Verteilernetze: AGCS besteht weiter, eine Harmonisierung ist herbeizuführen.

6) Zusammensetzung der Fernleitungsanlagen

Künftig sollen nur die jetzigen Transitleitungen (TAG, WAG, PENTA, HAG, SOL, MAB) als Fernleitungen eingestuft werden. Die jetzigen Inlandsfernleitungen würden rückgestuft werden auf Verteilerleitungen. Der Minister soll, nach vorherigen Anhörung (Auswirkungen auf Kapazitätsmanagement und Tarife) der ECG, eine VO-Ermächtigung die Fernleitungsanlagenliste abzuändern erhalten (neue Leitungen, Umstufungen, Namensänderungen).

→ Damit wurde eine zentrale Forderung des Fachverbandes der Gas-und Wärmeunternehmen erfüllt. Verschärfte Entflechtungsvorschriften wären nämlich damit für GSG, EVN, BEGAS und OÖFG nicht erforderlich. Bei einer nachträglichen Änderung einer Verteilerleitung zu einer Fernleitung würden wieder alle 4 Entflechtungsoptionen (ISO, ITO, ITO plus und OU) zur Verfügung stehen

7) Gesellschaftsrechtliche Entflechtungsgrenze für Verteilernetze

Laut RL besteht diese Verpflichtung nur für Netze mit mehr als 50.000 Hausanschlüssen bzw. jene, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes bereits gesellschafsrechtlich entflochten waren.

→ Damit wird die bestehende Gesetzeslage nicht verändert, was von den Verteilernetzbetreibern sicher begrüßt wird.

→ TIGAS und VEG, die unter der dieser Grenze liegen, haben keinen Verteilergebietsmanager zu bestellen.

6) Entflechtungsoptionen sind synchron mit Strom

Diskussion könnte es für TAG und BOG geben, die nicht alle ITO Voraussetzungen erfüllen. Hier wäre auf das Zertifizierungsverfahren zu verweisen bzw., dass im Gesetz verschiedene Optionen zur Auswahl vorgesehen sind

8) Umstellung auf das Entry-Exit System

Durch die Umstellung auf das Entry-Exit System bleiben die existierenden langfristigen Kapazitätsreservierungen für die Inlandsversorgung und für den Transit erhalten. Dazu ist im Begutachtungsentwurf eine Bestimmung, die eine Kündigung der bestehenden Verträge aufgrund der Tarifumstellung ausschließt. Die von der OMV Gas GmbH für die Inlandsversorgung gebuchten Einspeisekapazitäten an der Marktgebietsgrenze, ist den BGVs (Bilanzgruppenverantwortlichen), denen diese Kapazitäten zugewiesen werden, im selben Ausmaß zu übertragen. Die Tarifierung würde, wie bisher, auf Basis von Methodenfestsetzung erfolgen. Dh erlösseitige Änderungen durch die Umstellung auf Entry/Exit wären ausgeschlossen. Die sich aus dieser Methode ergebenden Kosten hätte die E-Control als VO in den E/E Tarife zu veröffentlichen. Kritik könnte es von OMV/TAG/BOG an der VO geben. Da aber 3 Fernleitungsunternehmen eine Entry Exitzone tarifieren müssen, werden die 3 Unternehmen nicht ihre Kostendaten austauschen, um gemeinsame Tarife zu berechnen.

9) Tarifierung Inland (Briefmarke) soll in den Grundzügen unverändert bleiben. Die Tariffestsetzungsmethode wurde mit Strom synchronisiert (Bescheid/VO)

10) Bilanzierung §§ 41 und 85 Abs 5

Jeder Netzbenutzer muss beim (Marktgebietsmanager) MGM registriert sein und unterliegt dann den Bilanzierungsregeln im Marktgebiet. Es gibt zwei Bilanzgruppentypen (mit und ohne Endkundenverbrauch) für die auch unterschiedliche Clearingerfordernisse bestehen. Das bestehende AGCS Clearing System soll nur für den Endkundenverbrauch weiterbestehen.

Die Harmonisierung der Bilanzeirung hat innerhalb von 2 Jahren zu erfolgen. Zukünftig soll es zwei harmonisierte Verrechnungsstellen geben.

11) Speicherzugang § 97

Grundsätzlich gilt der Zugang zu Speichern auf verhandelter Basis.

In weiterer Folge kann der Wirtschaftsminister bei Feststellen eines Marktversagens oder mangelndem Wettbewerb auf regulierten Speicherzugang umstellen.

Allfällige Stellungnahmen zum Verordnungsentwurf werden bis spätestens

20. Februar 2011 (hier einlangend)

erbeten.

Freundliche Grüße!

Cristina Kramer
Abteilung für Umwelt- und Energiepolitik